

# Verordnung

## AHV-Überbrückungsrente

### Art. 1 Grundsatz

Wird ein öffentlich rechtliches Anstellungsverhältnis von mindestens 50 % zwischen Angestellten und der Gemeinde Emmen aus Altersgründen aufgelöst bevor diese eine AHV-Altersrente beziehen, so zahlt die Gemeinde gemäss Art. 20 des Personalreglements vom 17.10.2006 eine AHV-Überbrückungsrente aus.

### Art. 2 Voraussetzungen

Eine AHV-Überbrückungsrente wird ausgerichtet:

- frühestens nach Vollendung des 60. Altersjahres,
- bei mindestens 50 % im öffentlich-rechtlichem Anstellungsverhältnis (massgebend ist der Durchschnitt der letzten 3 Jahre),

Der Rentenbezüger/die Rentenbezügerin unterschreibt eine Erklärung, in der er oder sie sich verpflichtet, die Gemeinde Emmen sofort zu informieren, wenn eine monatliche Entschädigung aus einer allfälligen Erwerbstätigkeit die Höhe der AHV-Überbrückungsrente übersteigt.

### Art. 3 Höhe der Überbrückungsrente

Die Höhe der Überbrückungsrente ist abhängig vom Zivilstand der Angestellten und dem Alter zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung.

Die Überbrückungsrente beträgt:

nach vollendetem 60. Altersjahr 50 % der einfachen maximalen Altersrente

nach vollendetem 61. Altersjahr 54 % der einfachen maximalen Altersrente

nach vollendetem 62. Altersjahr 58 % der einfachen maximalen Altersrente

nach vollendetem 63. Altersjahr 62 % der einfachen maximalen Altersrente

nach vollendetem 64. Altersjahr 66 % der einfachen maximalen Altersrente

Beim Vorliegen einer Unterhaltspflicht (gegenüber Ehegatten, Kindern, Pflegekindern, geschiedenen Ehegatten) wird die Überbrückungsrente mit gleicher Abstufung von der maximalen Ehepaar-Altersrente berechnet.

Für Teilzeitbeschäftigte werden die vorstehenden Ansätze im Verhältnis ihres Teilzeitpensums (Durchschnitt der letzten 3 Jahre) berechnet.

Die Überbrückungsrente bleibt prozentual während der ganzen Bezugsdauer gleich hoch.

#### **Art. 4 Dauer der Rentenzahlung**

Die Überbrückungsrente wird solange ausbezahlt bis:

- der Anspruch auf die gesetzliche AHV-Altersrente entsteht;
- der Bezüger/die Bezügerin eine Erwerbstätigkeit ausübt, aus der eine Entschädigung resultiert, die höher ist als die Überbrückungsrente.

Bei Wegfall der Erwerbstätigkeit oder wenn die Entschädigung wieder tiefer ist als die Überbrückungsrente, wird die Überbrückungsrente wieder weiter bezahlt.

#### **Art. 5 Auszahlungsart**

Die Überbrückungsrente wird monatlich ausbezahlt, bargeldlos, gleichzeitig wie die Altersrente der Pensionskasse der Gemeinde Emmen.

## **Art. 6 Ausnahmen**

Der Gemeinderat kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen Ausnahmen von der vorliegenden Verordnung beschliessen.

## **Art. 7 Inkrafttreten**

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft und ersetzt diejenige vom 20. Dezember 1989.

Emmenbrücke, 6. Januar 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident

Peter Schnellmann

Gemeindeschreiber

Patrick Vogel

Änderungen:

Art. 2 mit Inkraftsetzung per 01.01.2004 geändert. Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2003

Art. 2 mit Inkraftsetzung per 01.01.2008 geändert. Gemeinderatsbeschluss vom 6.02.2008

Art. 4 mit Inkraftsetzung per 01.01.2008 geändert. Gemeinderatsbeschluss vom 6.02.2008

Beilage als Bestandteil zu dieser Verordnung: Einverständniserklärung